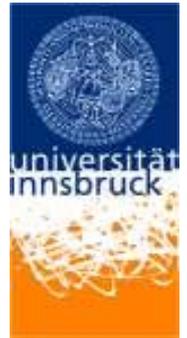


# MITTEILUNGSBLATT

DER

# Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 25. März 2013

23. Stück

---

227. Bekanntmachung der Wahltage und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2013

228. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

229. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b  
Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

230. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b  
Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie

## 227. Bekanntmachung der Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2013

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mit Verordnung vom 27. Februar 2013, BGBl. II, Nr. 64/2013, folgende Wahltag und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2013 festgelegt:

### 14. Mai, 15. Mai und 16. Mai 2013

Folgende Fristen und Termine sind einzuhalten:

26. März 2013	<ul style="list-style-type: none"><li>- Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 19 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 - HSWO 2005) BGBl. II Nr. 91/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 14/2012</li><li>- Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 1 HSWO 2005)</li><li>- Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 27 Abs. 1 HSWO 2005)</li></ul>
11. April 2013	<ul style="list-style-type: none"><li>- Letzter Termin für die Durchführung des Abgleichs des Verzeichnisses der Wahlberechtigten auf Basis des Stichtages nach § 19 HSWO 2005 (§ 18 Abs. 3 HSWO 2005)</li><li>- Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 HSWO 2005)</li><li>- Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2005)</li></ul>
18. April 2013	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 21 Abs. 1 HSWO 2005)</li><li>- Letzter Termin für die Meldung über den Zusammenschluss von Listenverbänden (§ 51 Abs. 1 HSWO 2005)</li><li>- Ende der Frist, innerhalb deren in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann (§ 20 Abs. 1 HSWO 2005)</li><li>- Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2005)</li></ul>
23. April 2013	<ul style="list-style-type: none"><li>- Letzter Termin für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (§ 28 Abs. 3 HSWO 2005)</li><li>- Letzter Termin für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 29 HSWO 2005)</li><li>- Letzter Termin für die Zurückziehung von Kandidaturen (§ 29 HSWO 2005)</li><li>- Letzter Termin für die Vorlage von Verbesserungen von Meldungen über den Zusammenschluss von Listenverbänden (§ 51 Abs. 1 HSWO 2005)</li></ul>
25. April 2013	<ul style="list-style-type: none"><li>- Letzte Möglichkeit zur Einrichtung von Unterkommissionen der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten (§ 13 Abs. 2 HSWO 2005)</li><li>- Letzter Termin für die Herstellung des Einvernehmens über die unterscheidenden Bezeichnungen von Wahlvorschlägen (§ 22 Abs. 1 HSWO 2005)</li><li>- Letzter Termin für die Zurückziehung von</li></ul>

	Unterstützungserklärungen (§ 26 Abs. 6 HSWO 2005) - Letzter Termin für Entscheidungen der Wahlkommissionen über Einsprüche gegen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 3 HSWO 2005)
30. April 2013	- Letzter Termin für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 32 HSWO 2005)
2. Mai 2013	- Letzter Termin für die Verlautbarung der (verbesserten) Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 31 Abs. 2 HSWO 2005) - Letzter Termin für die Veröffentlichung der genehmigten Listenverbände (§ 51 Abs. 2 HSWO 2005)
14. Mai 2013	- Erster Wahltag - Letzter Termin für die Konstituierung der Unterkommissionen der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten (§ 13 Abs. 2 HSWO 2005)
15. Mai 2013	- Zweiter Wahltag
16. Mai 2013	- Dritter Wahltag - Erster Termin für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 56 HSWO 2005)
23. Mai 2013	- Letzter Termin für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 14 Abs. 3 HSWO 2005) - Letzter Termin für die Zuweisung der Mandate (§ 14 Abs. 3 HSWO 2005) - Letzter Termin für die Verständigung der Gewählten (§ 14 Abs. 3 HSWO 2005)
30. Juni 2013	- Letzter Termin für die Konstituierung der Bundesvertretung (§ 6 Abs. 2 HSG 1998)
binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	- Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 58 Abs. 2 HSWO 2005) - Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahlen der Universitätsvertretungen und die Studienvertretungen (§ 59 Abs. 2 HSWO 2005)
1. Juli 2013	- Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 HSG 1998)

Mag. Johannes Weber

Vorsitzender der Wahlkommission der Hochschülerinnen-  
und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck

---

## 228. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 mit Genehmigung des Universitätsrats vom 19.3.2013 seine Geschäftsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15. März 2012, 18. Stück, Nr. 166, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 6. Februar 2013, 16. Stück, Nr. 147, wie folgt geändert:

*In § 6 „Fach- und Dienstaufsicht über Dienstleistungseinheiten und Stabsstellen“ entfällt bei den der Vizerektorin für Infrastruktur unterstehenden Stabsstellen die Wortfolge „Stabsstelle für Chemikalienlogistik“.*

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

em. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal  
Vorsitzender

---

## 229. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

### **Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie**

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudium Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die erstmals ab dem Wintersemester 2013/2014 die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich gemeinsamer Studienprogramme anstreben;
  2. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium oder Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
  3. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie unterstellt werden.
- § 2 (1) Als Zahl der Studierenden für das Bachelorstudium Psychologie wird 200 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für das jeweilige Studienjahr aussetzen. Zum Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens - nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Unkostenbeitrag (§ 3) bezahlt haben.

- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und die Bezahlung eines Unkostenbeitrags in der Höhe von € 50,00. Die Anmeldefristen werden zeitgerecht, jedoch längstens bis 31. Mai auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgemacht. Der Unkostenbeitrag ist in bar bei der Anmeldung in der Studienabteilung zu entrichten.
- (2) Unkostenbeiträge von Bewerberinnen und Bewerbern werden rückerstattet, wenn sie sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung mangels allgemeiner Universitätsreife nicht möglich ist. Erscheinen Bewerberinnen und Bewerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Abs. 2, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.
- (3) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- § 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen.
  2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu:
    - a) Studienbezogene Lernkompetenz: Psychologie
    - b) Studienbezogene Kompetenz: Englisches Textleseverständnis
    - c) Studienbezogene Kompetenz: Methodik, Formal-Analytisches Denken
- § 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal für das Studienjahr statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin wird zeitgerecht auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben.
- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen die Zulassung zum Studium spätestens für das darauf folgende Sommersemester beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- § 6 Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

em. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Rektor

Vorsitzender

---

## 230. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

### **Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie**

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudium Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die erstmals ab dem Wintersemester 2013/2014 die Zulassung zum Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen, mit Ausnahme folgender Personengruppen:
1. Bewerberinnen und Bewerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck absolviert haben;
  2. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich gemeinsamer Studienprogramme anstreben;
  3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen waren oder sind und die Zulassung zum Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen.
- § 2 (1) Als Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 fallen, wird 30 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für das jeweilige Studienjahr aussetzen. Zum Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens - nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Unkostenbeitrag (§ 3) bezahlt haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und die Bezahlung eines Unkostenbeitrags in der Höhe von € 50,00. Die Anmeldefristen werden zeitgerecht, längstens jedoch bis 31. Mai auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgemacht. Der Unkostenbeitrag ist in bar bei der Anmeldung in der Studienabteilung zu entrichten.

- (2) Zur Aufnahmeprüfung können sich nur jene Bewerberinnen und Bewerber anmelden, die gemäß § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck erfüllen.
- (3) Unkostenbeiträge von Bewerberinnen und Bewerbern werden rückerstattet, wenn sie sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 nicht möglich ist. Erscheinen Bewerberinnen und Bewerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Abs. 2, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.
- (4) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.

§ 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:

1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen.
2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

§ 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal für das Studienjahr statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin wird zeitgerecht auf der Homepage der Universität Innsbruck bekannt gegeben.

- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen die Zulassung zum Studium spätestens für das darauf folgende Sommersemester beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 6 Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

em. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Rektor

Vorsitzender

---